

Wesentliche Änderungen des EnWG 2011 für kommunale Energieversorgungsunternehmen I/III

Was hat sich geändert?	Vorschrift
Entflechtung	
Buchhalterische Entflechtung: Tätigkeitsabschluss ist unverzüglich nach Aufstellung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen; Ehemalige Objektnetze: erstmalig für das Geschäftsjahr 2012	§ 6b (ehem. § 10)
Geschäftsberichte für die einzelnen Tätigkeiten sind im Internet zu veröffentlichen; Übersendung Entflechtungs-Bilanzen und GuV zusätzlicher Lagebericht; Abschlussprüfer hat Prüfbericht direkt unmittelbar nach Erstellung bei BNetzA/LRegB einzureichen	§ 6b VII (ehem. § 10)
Informatorische Entflechtung: Erweiterung der Verpflichtung auch für Transportnetzeigentümer, Speicheranlagenbetreiber, Betreiber von LNG-Anlagen	§ 6a (ehem. § 9)
Operationelle Entflechtung: Hinreichende Ausstattung (materiell, personell, technisch, finanziell) des Verteilnetzbetreibers innerhalb des vertikal integrierten EVU; eigenständige Kommunikations- und Markenpolitik des Verteilnetzbetreibers innerhalb eines integrierten EVU; Stärkung der Unabhängigkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten und Zugangsrecht zu Informationen	§ 7a IV 2, V VI (ehem. § 8 V)
Netzbetrieb und Netznutzung	
Einstufung als geschlossenes Verteilernetz durch Antrag bei Regulierungsbehörde (weitreichende Objektnetzausnahme ist weggefallen)	§ 110 III
Antrag auf Genehmigung von Vereinbarungen individueller NNE bzw. Genehmigung der Befreiung von NNE	§ 19 II StromNEV (geändert 28.07.2011) i.V.m. Festlegung der BNetzA v. 14.12.2011 (BK8-11-024)
Mess- und Zählerwesen	
Einbau von Messsystemen (Strom) nach § 21d und § 21e bei : Neuanschlüssen oder größeren Renovierungen i.S.d. RL 2002/91/EG oder Letztverbrauchern mit Jahresverbrauch > 6.000 kWh oder Anlagenbetreiber nach EEG oder KWKG bei Neuanlagen > 7 kW; Pflicht besteht nur, soweit technisch möglich	§ 21c I a) - c), II [Stand 01.01.2012: noch nicht technisch möglich, da keine zertifizierten Messsysteme am Markt verfügbar]
In allen übrigen Gebäuden: Einbau von Messsystemen (Strom) nach § 21d und § 21e, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar	§ 21c I d), II [Stand 01.01.2012: noch nicht technisch möglich, da keine zertifizierten Messsysteme am Markt verfügbar]

Wesentliche Änderungen des EnWG 2011 für kommunale Energieversorgungsunternehmen II/III

Was hat sich geändert?	Vorschrift
Anforderungen an Messsysteme (Strom): Einhaltung eichrechtlicher Vorschriften, Datensicherheit, Gewährleistung Datenschutz, Interoperabilität, Einsatz Verschlüsselungsverfahren bei Nutzung allgemein zugänglicher Kommunikationsnetze, müssen zertifiziert sein (Schutzprofil) Frist: Sobald Schutzprofil veröffentlicht (durch RVO);	§ 21e I - 4; RVO nach § 21i (noch nicht erlassen)
Messeinrichtungen Gas: müssen mit Messsystem Strom nach § 21d und § 21e verbunden werden können; Einhaltung Schutzprofil (sobald Schutzprofil veröffentlicht)	§ 21f (+ RVO nach § 21i (noch nicht erlassen))
Vertrieb	
Informationen zu Mindestinhalten von Lieferverträgen mit Haushaltskunden (außerhalb der Grundversorgung)	§ 41 IV, I 2
Strom- und Gasrechnungen: einfach und verständlich; vollständige Ausweisung der für Forderungen maßgeblichen Berechnungsfaktoren in allgemein verständlicher Form	§ 40 I
Informationen in Strom- und Gasrechnungen	§ 40 II 1
Stromkennzeichnung: Angaben über Energiemix im letzten oder vorletzten Jahr, Umweltauswirkungen; Ergänzung um Durchschnittswerte der Stromerzeugung in Deutschland	§ 42 I bis VI; § 118 IX
Transparente und verständliche Information über beabsichtigte Änderung von Vertragsbedingungen und Rücktrittsrechte (spätestens vor Ablauf der normalen Abrechnungsperiode)	§ 41 III
Änderungen zum 01.11.2011:	
Beschwerdemanagement und Schlichtungsverfahren	
Beantwortung von Verbraucherbeschwerden zu Anschluss an Versorgungsnetz, Belieferung und Messung innerhalb von vier Wochen; Beteiligte: Verbraucher iSd § 13 BGB und Unternehmen: EVU, Messstellenbetreiber, Messdienstleister Ergebnis: Abhilfe oder Ablehnung unter Angabe von Gründen (schriftl. oder elektronisch) sowie Hinweis auf Schlichtungsverfahren nach § 111b	§ 111a
Schlichtungsverfahren: Anrufung durch Verbraucher (Vor.: keine Abhilfe auf Verbraucherbeschwerde) oder Unternehmen Schlichtungsstelle derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, 030 / 27 57 240 – 0, Mo. - Fr. 10:00 - 16:00 Uhr, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de , Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de . tätig seit 01.11.2011	§ 111b

Wesentliche Änderungen des EnWG 2011 für kommunale Energieversorgungsunternehmen II/III

Was hat sich geändert?	Vorschrift
Änderungen ab 04.02.2012:	
Netzzugang und Netznutzung	
Lieferantenwechsel darf drei Wochen nicht überschreiten; Umsetzung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate bei Wechselprozessen Strom (GPKE), Gas (GeLi Gas) und Messwesen (WiM): Änderung der Festlegungen GPKE, GeLi Gas, WiM und MaBiS zur Umsetzung 3-wöchiger Lieferantenwechsel: anzuwenden ab 01.04.2012	§ 20a
Vertrieb	
Ausweisung der für die Forderung maßgebliche Berechnungsfaktor in Strom- und Gasrechnungen unter Verwendung standardisierter Begriffe und Definitionen	§ 40 VI
Informationen in Strom- und Gasrechnungen bei Haushaltskunden zu: <ul style="list-style-type: none"> • Grafische Darstellung des Jahresverbrauchs zum Jahresverbrauch von Vergleichskundengruppen • Informationen über Streitbelegungsverfahren einschließlich Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG (inkl. Anschrift) sowie Kontaktdaten Verbraucherservice der Bundesnetzagentur Bereich Strom und Gas 	§ 40 II 1
Aktives Angebot monatlicher, vierteljährlicher oder halbjährlicher Abrechnung Strom- u. Gasverbrauch	§ 40 III 2
Abrechnung Strom u. Gasverbrauch spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Abrechnungszeitraums; Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung Lieferverhältnis	§ 40 IV
© BBH 2012 http://www.beckerbuettnerheld.de/	